Erläuterungen

zur Verordnung 05 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO

Einleitende Bemerkungen

Die letzte Anpassung wurde auf den 1. Januar 2003 vorgenommen. Gestützt auf Art. 33^{ter} Absatz 1 AHVG ist auf den 1. Januar 2005 eine neue Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung vorzunehmen. Da eine Erhöhung der Renten auch eine Erhöhung der Beiträge zur Folge hat (Art. 9^{bis} AHVG), ist es naheliegend, die Beitragswerte auch auf den 1. Januar 2005 anzupassen. Obwohl er unverändert bleibt, ist der Mindestbeitrag in der Verordnung 05 aus Gründen der Transparenz erwähnt. Damit ist es möglich, sämtliche Beitragswerte im gleichen Erlass aufzuführen.

Titel und Ingress

Die Bezeichnung "Verordnung 05" wurde im Einvernehmen mit dem Rechtsdienst der Bundeskanzlei gewählt und entspricht jener früherer Anpassungsverordnungen (vgl. "Verordnung 03" vom 20. September 2002 über Anpassung an die Lohn– und Preisentwicklung bei der AHV/IV; SR 831.108).

Im Ingress sind die Gesetzesbestimmungen genannt, die den Bundesrat ermächtigen, einem im Gesetz selbst festgelegten Zahlenwert der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Mit der Anpassung wird jedoch nicht das Gesetz selbst geändert. Die vom Gesetzgeber seinerzeit beschlossene Zahl bleibt im Gesetzestext stehen, doch wird die Anpassungen in einer Fussnote vermerkt.

Zu Artikel 1

(Anpassung der sinkenden Beitragsskala)

Art. 9^{bis} AHVG gibt dem Bundesrat die Befugnis, die Grenzen der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende und für Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber dem Rentenindex anzupassen. Dabei kann eine Anpassung der unteren Grenze jeweils nur zusammen mit einer Erhöhung des Mindestbeitrages in Betracht gezogen werden, da sonst Verzerrungen im Beitragssystem entständen. Eine solche Erhöhung hat letztmals 2003 stattgefunden. Angesichts der verhältnismässig geringen in Frage stehenden Beträge soll 2005 auf eine erneute Erhöhung verzichtet werden, wie dies der Bundesrat schon bei früheren Gelegenheiten getan hat (z.B. in der Verordnung 00). Weil mit der Verordnung 05 die Verordnung 03 aufgehoben wird, ist in Buchstabe b die bereits geltende untere Grenze von 8'500 Franken erneut genannt.

Hingegen soll wie nach allen bisherigen Rentenanpassungen die obere Grenze so erhöht werden, dass sie wiederum dem vierfachen Jahresbetrag der vollen Mindestrente (Fr. 12 900 x 4 = Fr. 51 600 Franken) entspricht. Diese Massnahme hat einen Beitragsausfall (AHV/IV/EO) von rund 4 Millionen Franken zur Folge.

Zu Artikel 2

(Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige)

Mit der 9. AHV-Revision wurde der Mindestbeitrag in ein bestimmtes Verhältnis zum Rentenniveau gebracht (8,4 Prozent der vierfachen Minimalrente). Mit der lückenlosen Entrichtung dieses Beitrages sichert sich der Versicherte nämlich den Anspruch auf eine Mindestrente, sei es als Betagter, als Invalider oder zugunsten von Hinterlassenen. Aus administrativen Gründen und im Sinne einer gewissen Konstanz ist es grundsätzlich angezeigt, den Mindestbeitrag wenn möglich nicht bei jeder Rentenanpassung, sondern nur in grösseren Abständen zu ändern. Der Mindestbeitrag wurde letztmals per 1.1.2003 erhöht und soll, weil die Erhöhung geringfügig wäre, im Jahre 2005 unverändert bleiben. Die Bestimmungen wurden unverändert aus der Verordnung 03 übernommen.

Zu Artikel 3

(Anpassung der ordentlichen Renten)

Das ganze Rentensystem der AHV und der IV hängt vom Mindestbetrag der Altersrente (Vollrente) ab. Von diesem "Schlüsselwert" werden sämtliche Positionen der Rententabellen nach den in Gesetz und Verordnung festgelegten Verhältniszahlen abgeleitet.

Die Verordnung 05 setzt diesen Schlüsselwert auf 1 075 Franken im Monat fest.

Zur Vermeidung von Verzerrungen im Rentensystem und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (Art. 30 Abs. 1 und Art. 33^{ter} Abs. 5 AHVG) werden die neuen Renten nicht durch Aufrechnung eines Zuschlages zur bisherigen Rente errechnet, sondern es wird vorerst das für die Rentenberechnung massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen um 1,9 Prozent erhöht und alsdann der neue Rentenbetrag aus der zutreffenden neuen Rententabelle abgelesen. Damit wird sichergestellt, dass die bereits laufenden Renten genau gleich berechnet werden wie die neu entstehenden Renten. Die Umrechnung erfolgt mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung. Nur ausgesprochene Sonderfälle müssen manuell bearbeitet werden. Diese Anpassung verursacht in der AHV und IV (inklusiv Hilflosenentschädigungen) Mehrausgaben von 722 Millionen Franken, davon gehen 148 Millionen zu Lasten des Bundes und 38 Millionen zu Lasten der Kantone.

Zu Artikel 4

(Indexstand)

Es ist wichtig, dass in der Verordnung genau festgelegt wird, welchem Indexstand der neue "Schlüsselwert" und damit alle von ihm abgeleiteten anderen Werte entsprechen.

Mit der Rentenerhöhung per 1.1.2005 ist der Dezemberpreisindexstand und der Lohnindexstand des Jahres 2004 auszugleichen. Im Dezember 2003 betrug die Jahresteuerung 0,6 Prozent, im selben Jahr stiegen die Löhne um 1,4 Prozent. Für das laufende Jahr sind die Lohn- und Preisentwicklungen zu schätzen. Weil der Betrag der Minimalrente einem Vielfachen von 5 Franken entsprechen sollte, wird eine Dezemberteuerung von 0,8 und eine Lohnentwicklung von 0,8 Prozent vorgegeben. Diese Annahmen führen zu einer Erhöhung der Minimalrente um 1,9 Prozent von gegenwärtig 1 055 auf 1 075 Franken und somit zu einem Rentenindex von 195,5 Punkten. Mit der Angabe der Komponenten des Rentenindexes wird festgehalten, bis zu welchem Stand die Teuerung und die Lohnentwicklung mit der Rentenerhöhung ausgeglichen wird.

Zu Artikel 5

(Anpassung anderer Leistungen)

Diese Bestimmung bringt zum Ausdruck, dass zusammen mit den Renten auch weitere Leistungen erhöht werden, obwohl dieser Zusammenhang schon vom gesetzlichen System her besteht. Es handelt sich um die ausserordentlichen Renten (Art. 43 Abs. 1 AHVG), die Hilflosenentschädigungen (Art. 43 bis AHVG und Art. 42^{ter} IVG), bestimmte Leistungen der IV im Bereich der Hilfsmittel (Art. 9 Abs. 2 HVI) sowie um die EL (z. B. Art. 2 Abs. 2 Bst. c; Art. 3a Abs. 2 ELG).

Zu Artikel 6

(Beitrag der Nichterwerbstätigen an die IV)

Die Bestimmung wurde unverändert aus der Verordnung 03 übernommen.

Zu Artikel 7

(Beitrag der Nichterwerbstätigen an die EO)

Die Bestimmung wurde unverändert aus der Verordnung 03 übernommen.

Zu Artikel 8

(Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten)

Die Verordnung 05 ersetzt die Verordnung 03. Es ist selbstverständlich, dass die während der Geltungsdauer einer Verordnung eingetretenen Tatsachen weiterhin nach deren Normen beurteilt werden, selbst wenn sie inzwischen aufgehoben wurde.

Zu Artikel 9

(Inkrafttreten)

Die Verordnung 05 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Beilage: Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung